



## Mietbedingungen der Firma Marte Kleinkrane

Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Mieter die Mietbedingungen vollumfänglich und vorbehaltlos.

1.  
Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum des Vermieters.
2.  
Die Mietzeit beginnt mit dem Transport und endet bei der Rückkehr des Gerätes beim Betrieb des Vermieters.
3.  
Eine Überlassung des gemieteten Gerätes an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
4.  
Unsere Krane dürfen nur von ausgebildetem Personal bedient werden (Kranführerprüfung nach Art. 2, 5 und 7 der Kranverordnung)
5.  
Der Mieter verpflichtet sich zu sorgfältigem Umgang mit dem Mietobjekt. Durch unsachgemässe Handhabung entstandene oder mutwillig verursachte Schäden am Mietobjekt, werden in Rechnung gestellt.  
Alle anderen Schadenereignisse am Mietobjekt müssen sofort dem Vermieter gemeldet werden und sind durch die Maschinenbruchversicherung der Firma Marte Kleinkrane gedeckt.
6.  
Für Technisch bedingte Unterbrüche kann der Vermieter nicht belangt werden.
7.  
Für Schäden die durch den Mieter gegenüber Dritten verursacht werden kann gegen die Firma Marte Kleinkrane keinerlei Haftanspruch geltend gemacht werden. Es ist in jedem Fall der Mieter haftbar.  
Der Mieter ist für alle Kostenfolgen voll haftbar welche er durch fahrlässige oder unsachgemässe Verwendung erleidet oder Verursacht.
8.  
Für eine fachgerechte tägliche Wartung ist der Mieter verantwortlich. Sollten durch das Unterlassen der Wartung Schäden an dem Kran entstehen ist der Mieter dafür haftbar.
9.  
Der Mietkran muss vor Rückgabe durch den Mieter gereinigt werden.  
Reinigungen die durch den Vermieter erfolgen, werden dem Mieter im Stundenansatz verrechnet.



10.

Mieter die den Kleinkran noch nie gemietet haben, wird der Kleinkran nur nach einer ca. ½ stündigen Einweisung überlassen.

Sollte sich bei dieser Einweisung zeigen, dass der Mieter nicht das Technische Verständnis aufbringt, wird sich die Marte Kleinkrane die Abgabe des Gerätes vorbehalten.

11.

Beim Abholen des Kleinkrans muss der Abholer den dafür nötigen Kranausweis vorweisen. Der Vermieter kann eine Kopie des Ausweises veranlassen.

12.

Die Preise für den Kleinkran werden nach unseren Offerten oder Stunden Ansätzen berechnet.

13.

Anschlagmittel und Zurrgurten gehören nur mit Maschinist zur Vermietung. Spezial Anschlagmittel wie Glassauger oder Steinzangen können auf Anfrage organisiert werden. Diese zusätzlichen Mittel werden separat verrechnet.

### **Mietpreise:**

Inbegriffen sind:

- Die Bereitstellung des Kleinkrans
- Mithilfe beim Verladen
- Erste Instruktionen für die Bedienung

### **Transportbedingungen**

Den Transport für unseren Kleinkran führen wir Ihnen gerne mit unseren dafür geeigneten Fahrzeugen durch.

Die Fahrzeiten werden nach Aufwand verrechnet.

### **Zahlungskonditionen**

innert 10 Tagen 2% Skonto

innert 30 Tagen rein Netto

Auf verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen verrechnet.

Ruberbaum, 01.01.2010

Rolf Marte